

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

Amtsgericht Darmstadt
Herr Lang
Mathildenpl. 12
[64283] Darmstadt

9. 11. 2018

betreffend **verfassungswidriger** Beitreibung **nichtiger** Kostenforderungen

AZ.: 313 E 5 – 102/2018

Schreiben des Präsidium vom 1. 11. 2018 zugestellt am 8. 11. 2018

Sehr geehrter Herr Lang,

bezüglich Ihres Schreibens vom 1. 11. 2018 teile ich Ihnen mit, daß das Gericht noch Sie das Recht besitzen dem Unterzeichner irgendwelche Grundrechte, insbesondere die hier zur Rede stehenden gemäß Art. 19 GG abzusprechen.

Wie vorgebracht entwickeln ungültige aufgrund des Verstoßes der Gültigkeitsvoraussetzungen dem Bonner Grundgesetz normierten Freiheitsgrundrechte eingreifende Rechtsverordnungen (wie im vorliegenden Fall das GKG) keine Rechtsfolge.

Zur Vertiefung des eigenen Erkenntnisbereiches sollen folgende Aussagen behilflich sein:

„Die Novelle ist wg. eines Verstoßes geg. das verfassungsrechtlich verankerte Zitiergebot nichtig.“

„Verstöße gegen das Zitiergebot sind zwar nur ein Formfehler, aber mit gravierenden Folgen. Durch diesen wird jedes Gesetz ungültig. Der Gesetzgeber kann diesen Schaden nur durch eine neue Rechtsnorm heilen.“

So im Jahre 2010 Verkehrsminister Ramsauer sowie Staatsrechtler Prof. Dr. Rupert Scholz, um nur einige zu nennen.

Ob und wie das Gericht nun weiter an seiner Forderung festhält oder nicht oder es seine Auslagen buchhalterisch zu bewerkstelligen hat

obliegt weder im Befinden des Unterzeichners noch in den scheinbar willkürlich zu verstehenden Äußerungen die Kostenanforderung **sei entgegen der Auffassung** des Unterzeichners keinesfalls nichtig und wird aufrechterhalten.

In Anlehnung dessen erinnert der Unterzeichner an die der Zulässigkeit von Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Anwendung von Gesetz und Recht folgenden Rechtssätze in den von Prof. Dr. Gerhard Wolf 1996 stammenden die „Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?“ prägenden Aufsatz der ohne weiteres auch auf dieses Verfahren zu übertragen ist:

„Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist (logisch zwingend) gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es „Analogie“ oder „teleologische Auslegung“ nennt. [...]

Ein Richter der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.“

Zweckdienlichkeitsgesichtspunkte sind daher bei der Auslegung der Verfassung in einem rechtsstaatlichen System grundsätzlich unzulässig. So erzeugen zu Folge die Tendenzen die sich aus Meinungen ergeben keinen Rechtscharakter jenen geschriebenen Gesetzen gegenüber die einer Auslegung und entgegen verfassungsmäßiger Gesetze als Substanz der folgenden widersprechen und oder dehnbar einer Meinung folgen.

Im Übrigen bleibt die Beschwerde fortbestehen wobei der Unterzeichner bei gleichbleibendem Wortlaut des Gesetzgebers auf jedwede Handlung durch das Gericht entgegen den sie der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik verweist, Eingriffe in seine Grundrechte unbegründet auf nichtigen Gesetzen zu unterlassen.

Um Wiederholungen zu vermeiden verweist der Unterzeichner auf seine Beschwerde vom 18. 10. 2018.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa